

## NEUE UNTERSUCHUNG ZU GERINGVERDIENERN MIT AUFSTOCKENDEM ALG II:

**1,2 Millionen können vom Arbeitseinkommen nicht leben****Immer mehr Vollzeit-Beschäftigte betroffen – Mindestlohn notwendig**

Von Wilhelm Adamy

Die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld (ALG) II ist zwar gesunken. Doch immer mehr Erwerbstätige benötigen wegen ihres niedrigen Erwerbseinkommens aufstockendes ALG II zur Existenzsicherung. Rund 1,2 Millionen so genannter Aufstocker gibt es mittlerweile. Damit sind mehr als ein Fünftel aller ALG-II-Bezieher trotz Arbeit auf aufstockende Fürsorgeleistungen angewiesen. Das zeigt eine neue detaillierte Untersuchung des DGB zur Entwicklung der Hartz-IV-Bezieher mit Erwerbseinkommen nach Personen- und Qualifikationsgruppen, Branchen und Regionen. Die Ergebnisse werden hier erstmals vorgestellt. Besonders erschreckend: Bereits über 440.000 Vollzeit-Beschäftigte sind zum Überleben auf Hartz IV angewiesen. Ein existenzsichernder Mindestlohn könnte für Abhilfe sorgen. Doch die Regierungskoalition überlegt lediglich, Erwerbstätigen-Zuschüsse für Geringverdiener einzuführen.

**Nur (noch) jeder zweite Hartz-IV-Empfänger ist arbeitslos**

Vorrangiges Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, das soziokulturelle Existenzminimum von Menschen im erwerbsfähigen Alter (zwischen 15 und 64 Jahren) und ihrer Haushaltsgemeinschaft sicherzustellen. Eine Hilfebedürftigkeit soll durch Eingliederung in eine möglichst bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit vermieden oder überwunden werden. Dieses hohe Ziel kann das neue SGB-II-Fürsorgesystem, das die Sozialhilfe weitgehend ersetzt hat, bisher nur völlig unzureichend sicherstellen. Das zeigt die hohe – und bis Mitte letzten Jahres gestiegene – Zahl der Leistungsempfänger im erwerbsfähigen Alter.

Im März 2007 wurde das Arbeitslosengeld II an 5.194.000 Empfänger im Alter von 15 bis 64 Jahre ausbezahlt. Der Anteil der Arbeitslosen an den ALG-II-Empfängern hat sich deutlich verringert – von 57 % im Frühjahr 2006 auf 51 % im März dieses Jahres.

Nicht zu den Arbeitslosen zählen:

- Etwa ein Fünftel der Hilfebedürftigen, die wegen Schulbesuch bzw. Berufsausbildung (ca. 440.000) oder wegen Betreuungspflichten gegenüber kleinen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen – (ca. 630.000) von der Arbeitsuche freigestellt sind.
- Jeder/jede neunte Hartz-IV-Empfänger/in, der (die) in einer Arbeitsgelegenheit beschäftigt und damit nicht arbeitslos ist (ca. 300.000). Sie zählen zwar statistisch zu den Erwerbstätigen – ohne aber den Hartz-IV-Empfängern mit anrechenbarem Erwerbseinkommen (Aufstockern) zugerechnet zu werden.

- Etwa fünf Prozent der Hilfebedürftigen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen (ca. 60.000–70.000).
- 1,1 Mio. Menschen bzw. gut ein Fünftel aller Hartz-IV-Empfänger; die (im Oktober 2006) abhängig beschäftigt sind, darunter gut 600.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vgl. Tabelle 1).

Immer mehr zeigt sich: Das neue Fürsorgesystem ist keinesfalls nur eine Grundsicherung für Arbeitsuchende, sondern es muss für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – egal, ob sie erwerbstätig oder arbeitslos sind – das Existenzminimum sicherstellen. Armut ist zwar oft mit dem Verlust einer Erwerbstätigkeit verbunden, endet aber nicht zwangsläufig mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

**Knapp 1,3 Millionen registrierte Erwerbstätige sind auf Fürsorge angewiesen**

Auch viele Erwerbstätige sind mittlerweile arm dran und auf staatliche Fürsorge angewiesen. Sie können trotz Arbeit das gesellschaftliche Existenzminimum nicht erreichen.

Die Tabelle 1 macht deutlich: In knapp zwei Jahren erhöhte sich die Zahl der hilfebedürftigen Erwerbstätigen mit einer abhängigen Beschäftigung von rund 660.000 auf über 1,1 Millionen – und damit um fast 70 %. Dazu kommen noch die rund 70.000 Selbstständigen, die wegen ihres niedrigen Einkommens auf ergänzendes ALG II angewiesen sind. Außerdem kommen noch die Bedarfsgemeinschaften hinzu, deren Antrag auf den neuen Kinderzuschlag bewilligt wurde (90.000 von 2005 bis 2006). Diese Leistung soll den Eintritt in Hartz-IV-Bedürftigkeit vermeiden und wird an Eltern gezahlt, die zwar ihre eigene Existenz sicherstellen können, aber wegen ihrer Kinder von Armut bedroht sind.<sup>1</sup> Auch sie sind großteils erwerbstätig. Unter Einbezie-

<sup>1</sup> Der gleichzeitige Bezug von ALG II und Kinderzuschlag ist ausgeschlossen; siehe auch Rolf Winkel: Der neue Kinderzuschlag: Eine familienpolitische Seifenblase – Etlliche Familien stehen sich dadurch schlechter als mit Arbeitslosengeld II, in SozSich 12/2004, S. 402 ff.

hung dieser drei Gruppen erhöht sich die Zahl der auf aufstockende staatliche Fürsorgeleistungen angewiesenen Erwerbstätigen auf knapp 1,3 Mio. Personen.

Seit Mai 2006 geht die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insgesamt zurück, doch die Zahl der Erwerbstätigen mit aufstockenden Leistungen steigt weiter an. Die Dramatik der Entwicklung zeigt ein Vergleich mit der früheren Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Jahr 2004. Im Dezember 2004 mussten sich (lediglich) 145.000 Sozialhilfeempfänger und rund 250.000 Arbeitslosenhilfeempfänger Erwerbseinkommen auf die Unterstützungsleistungen anrechnen lassen. Mit Hartz IV hat sich demnach die Zahl der Bedürftigen mit Erwerbseinkommen zwischenzeitlich verdreifacht.<sup>2</sup>

### Hohe Dunkelziffer unter Erwerbstätigen

Die offizielle Statistik zeigt aber nur die halbe Wahrheit – und zwar nur den offiziell bekämpften Teil der Armut. Dazu gehören auch jene Personen, die aufstockend zu ihrem eigenen Einkommen die staatliche Transferleistung Hartz IV erhalten. Rechtlich haben aber weit mehr Menschen Anspruch auf aufstockende Fürsorgeleistungen als diese tatsächlich geltend machen. Viele Anspruchsberechtigte beantragten die ihnen zustehende Bedürftigkeitsleistung gar nicht. Aus älteren wie aktuellen Studien ist bekannt, dass viele aus Scham oder Unwissenheit die ihnen zustehenden Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Niemand weiß, wie hoch der Anteil dieser verdeckten Armut tatsächlich ist, da

sie nicht unmittelbar ermittelt und statistisch exakt erfasst werden kann. Wissenschaftliche Untersuchungen können sie jedoch genauer abschätzen. Die Sozialwissenschaftlerin Irene Becker gelangt in einer Untersuchung von Oktober 2006 zu dem Simulationsergebnis, dass knapp 7 % der Vollzeit-Erwerbstätigen bedürftig sind.<sup>3</sup> Allerdings können die konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die SGB-II-Zielgruppe nur bedingt nachgebildet werden.

In einer Expertise für die Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt“ der Regierungskoalition von diesem Jahr heißt es gleichfalls, „dass ein erheblicher Teil der nominell Anspruchsberechtigten keinen Antrag auf ergänzendes ALG II stellt.“<sup>4</sup> Nach den Simulationsergebnissen des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf der Basis des sozioökonomischen Panels von 2005 könnten 1,376 Mio. Vollzeitbeschäftigte und 665.000 Teilzeitkräfte Ansprüche auf Hartz IV haben.<sup>5</sup> Die geringfügig Beschäftigten sind dabei nicht mitgezählt.

2 Zu berücksichtigen ist dabei, dass in den Geringverdiener-Haushalten vor Ende 2004 in stärkerem Maße Erwerbseinkommen und Wohngeld bezogen wurden.

3 vgl. Irene Becker: Armut in Deutschland: Bevölkerungsgruppen unterhalb der ALG-II-Grenze; Arbeitspapier Nr. 3 des von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Projekts „Soziale Gerechtigkeit“, J. W. Goethe Universität Frankfurt a. M., Oktober 2006

4 IAB-Kurzexpertise, Konzepte für die existenzsichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich

5 ebenda, S. 77

**Tabelle 1: Beschäftigte Hartz-IV-Empfänger 2005–2006\***

ZEIT	ERWERBS- FÄHIGE HILFE- EMPFÄNGER** INSGESAMT IN MIO. (1)	BESCHÄFTIGTE MIT AUFSTOCKENDEM HARTZ IV		DAVON MIT SOZIALVERSICHERUNGS- PFLICHTIGER ...		AUSSCHLIESSLICH GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG (6)
		INSGESAMT (2)	ANTEIL IN % VON (1) (3)	VOLLZEIT (4)	TEILZEIT (5)	
Januar 05	4,502	661.171	14,7	201.688	85.012	374.196
März 05	4,786	709.988	14,8	234.426	91.472	383.808
Mai 05	4,967	757.076	15,2	267.770	98.990	390.031
Juli 05	5,063	771.222	15,2	273.077	103.482	394.302
September 05	5,153	827.110	16,1	300.727	114.529	411.495
November 05	5,193	872.837	16,8	310.606	121.262	440.458
Januar 06	5,299	871.729	16,5	294.630	123.955	452.754
März 06	5,469	962.146	17,8	338.663	137.320	485.775
Mai 06	5,477	1.058.862	19,3	401.528	148.076	508.844
Juli 06	5,416	1.081.545	20,0	414.264	150.629	516.283
September 06	5,363	1.106.035	20,6	431.855	157.214	516.612
Oktober 06	5,339	1.117.383	20,9	440.055	161.056	515.851

\* ohne Selbstständige

\*\* dazu zählen alle im Alter von 15 bis 64

Quelle: Aktuelle Daten aus der Grundsicherung, Beschäftigung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Oktober 2006

Die Zahl der verdeckten Armen unter den Erwerbstätigen ist folglich erheblich. Sie dürfte fast an die Zahl der registrierten Aufstocker heranreichen.

### Vollzeitjob reicht immer häufiger nicht mehr zum Leben

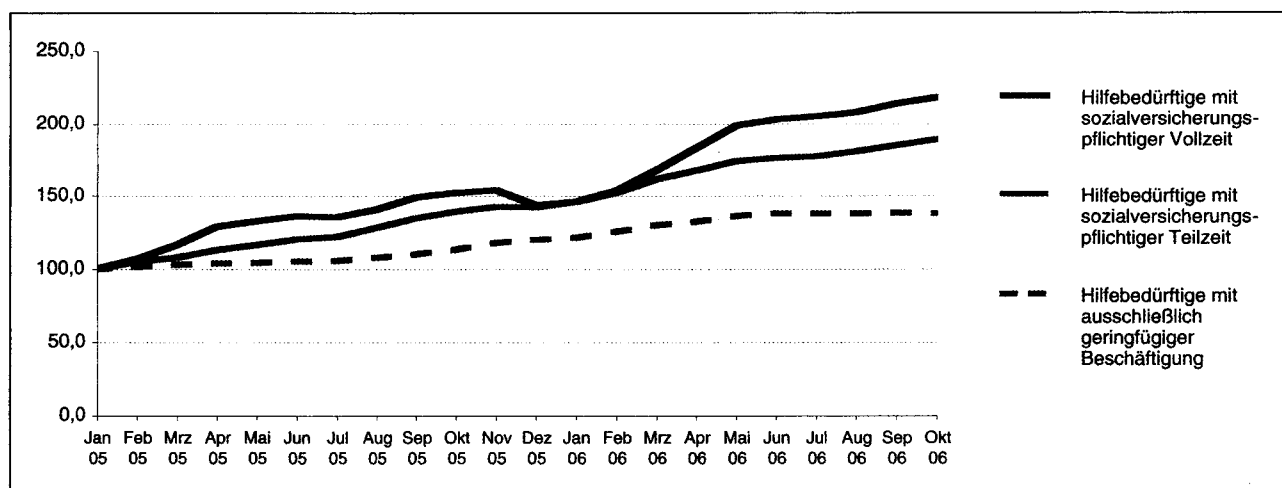
Die Auswertung der offiziellen Statistiken zu den registrierten Aufstockern zeigt: Weit überdurchschnittlich angestiegen ist insbesondere die Zahl der Vollzeit-Beschäftigten – von 202.000 im Januar 2005 auf 440.000 im Oktober 2006 (vgl. Tab. 1). Ihre Zahl hat sich damit mehr als verdoppelt. Mittlerweile wird sogar damit gerechnet, dass sich trotz der konjunkturellen Belebung die Zahl der Hartz-IV-Empfänger mit Vollzeitjob in diesem Jahr auf voraussichtlich über eine halbe Million erhöht hat.<sup>6</sup>

Im Oktober 2006 wurden noch gut 160.000 sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte registriert, deren Einkommen unter der offiziellen Armutsgrenze lag. Eine weitere halbe Million hilfebedürftiger Menschen übte einen Mini-Job aus. Bei den letzten beiden Aufstocker-Gruppen waren die Steigerungsraten seit Januar 2005 allerdings deutlich niedriger als bei den Vollzeit-Beschäftigten (vgl. Abb. 1).

Während bei Einführung des Hartz-IV-Systems der geringfügigen Beschäftigung von Hilfeempfängern noch eine weit größere Bedeutung zukam als der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, haben sich die Proportionen seit Frühjahr letzten Jahres umgekehrt.

Der überdurchschnittliche Anstieg der voll-erwerb-tätigen Hilfeempfänger ging in 2005 und 2006 mit einem gesamtwirtschaftlichen Abbau der Vollzeitplätze einher. Demgegenüber verzeichneten geringfügige bzw. sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigungen sowohl im Hartz-IV-System als auch in der Gesamtwirtschaft gleichermaßen Zuwächse.<sup>7</sup>

**Abbildung 1: Entwicklung der erwerbstätigen Hartz-IV-Empfänger 2005–2006 (Januar 2005 = 100)**



Quelle: eigene Berechnungen auf der Basis der BA-Statistik

Die Bedürftigkeitsquote der vollzeitbeschäftigten Hartz-IV-Empfänger (gemessen an allen Arbeitnehmern mit Vollzeitjob) erhöhte sich bis September 2006 auf 1,9 %. Die Bedürftigkeitsquote bei den sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten lag im September 2006 bei 3,5 %. Noch weit höher lag die Hilfebedürftigkeit bei den geringfügig Beschäftigten. Etwa jeder/jede zehnte ausschließlich geringfügig Beschäftigte war hilfebedürftig nach Hartz IV. Im Umkehrschluss heißt das aber auch: 90 % der Personen, die von der Mini-Job-Regelung (Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit) profitieren, stehen nicht am Ende der Einkommenspyramide.

### Männer und Frauen nahezu gleich betroffen

Frauen und Männer im SGB-II-Bezug sind etwa gleich häufig erwerbstätig, wobei Männer häufiger vollzeitbeschäftigt und Frauen häufiger Teilzeit beschäftigt sind.

Bei den Männern waren rund 87 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aufstockenden Leistungen vollzeitbeschäftigt, bei den Frauen 57 %. Bezogen auf alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren Frauen mit einem Anteil von 2,4 % im September 2006 etwas stärker auf ergänzende Leistungen nach Hartz IV angewiesen (vgl. Abb. 2) als Männer (2,2 %).

Dieses leicht überdurchschnittliche Verarmungsrisiko der Frauen ist zunächst überraschend, da Frauen häufiger an der Bedürftigkeitsprüfung scheitern und gering verdienende Frauen eher mit Männern zusammenleben dürften, die ein mittleres oder höheres Einkommen erzielen, als umgekehrt und somit im Haushaltskontext Armut eher verhindert werden kann.

6 so das BA-Vorstandsmitglied Heinrich Alt laut Frankfurter Rundschau vom 15. Mai 2007

7 Dies vor dem Hintergrund, dass von Ende 2004 bis Mitte 2006 in der Gesamtwirtschaft noch rd. 240.000 Vollzeitplätze verloren gingen und gut 200.000 sozialversicherungspflichtige Teilzeit-Jobs geschaffen wurden. Die Dynamik unterschiedlicher Arbeitszeiten im Hartz-IV-System unterscheidet sich damit deutlich von der Gesamtentwicklung.

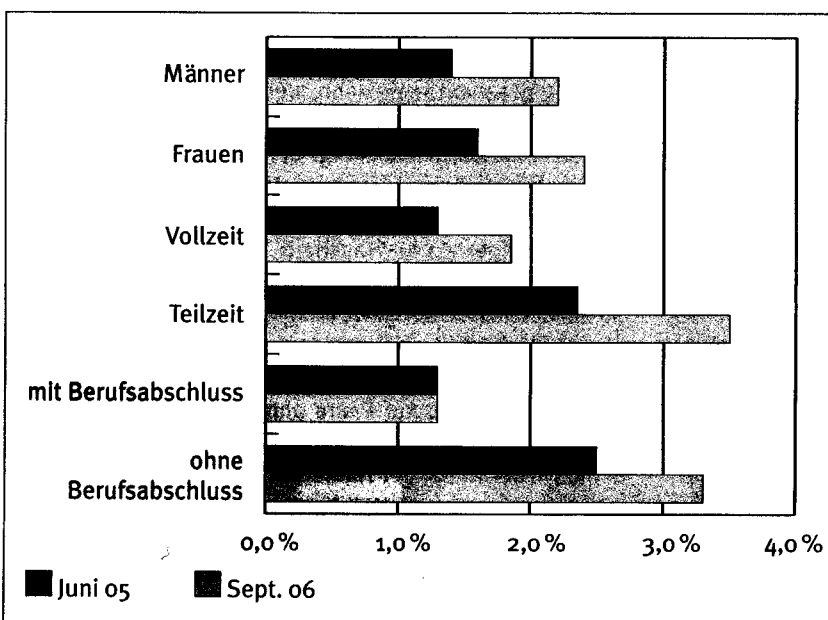
Gegenläufig dazu ist aber der Anteil alleinerziehender Frauen an den Hilfebedürftigen sehr hoch. Jede dritte alleinerziehende Frau ist auf Hartz IV angewiesen. Auch bei einer Teilzeitbeschäftigung Alleinerziehender kann Hilfebedürftigkeit meist nicht vermieden werden. Neben eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten werden die prekären finanziellen Verhältnisse aber auch durch unzureichende Kinder-Betreuungsmöglichkeiten und unzureichende Unterhaltszahlungen beeinflusst.

Unter den Mini-Jobbern sind Männer häufiger auf SGB-II-Leistungen angewiesen als Frauen. Bezogen auf alle Mini-Jobber gleichen Geschlechts ist die Hilfequote der Männer mit gut 12 % etwa doppelt so hoch wie bei den Frauen. Frauen mit einem Mini-Job sind folglich weit seltener als arm bzw. hilfebedürftig anzusehen als Männer, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Ausschlaggebend dafür sind die familieninternen „Ausgleichs- bzw. Umverteilungsprozesse“. Die geringfügige Beschäftigung von Frauen trifft häufiger mit einem besser bezahlten (Vollzeit-) Erwerbseinkommen des Partners zusammen als umgekehrt ein Mini-Job eines Mannes mit einem besser bezahlten (Vollzeit-) Erwerbseinkommen einer Partnerin.

### Steigendes Armutsrisiko insbesondere bei Un- und Angelernten

Personen ohne Berufsabschluss tragen das mit Abstand größte Arbeitsmarktrisiko. Auch die Ausweitung des Niedriglohnssektors konnte daran nichts ändern. Auf Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung entfällt weniger als ein Fünftel der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ins-

**Abbildung 2: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Leistungen nach dem SGB II an allen Beschäftigten in Prozent in Deutschland (Juni 2005 und September 2006)**



Quelle: eigene Berechnungen auf der Basis einer Sonderauswertung Statistik der BA

gesamt. Mindestens 20 % aller Erwerbstätigen ohne Berufsabschluss sind geringfügig beschäftigt. Für sie ist der Mini-Job oft der einzige Job.

Die Expansion des Niedriglohnssektors hat die Arbeitsmarktsituation Geringqualifizierter nicht nachhaltig verändern können. Sie sind allerdings weit überdurchschnittlich auf ergänzende Fürsorgeleistungen angewiesen. 3,3 % aller ungelerten Arbeitskräfte mit sozialversicherungspflichtigen Jobs waren bereits im September letzten Jahres hilfebedürftig; im Vergleich dazu waren es bei den Arbeitskräften mit Berufsabschluss „nur“ 1,3 % (vgl. Abb. 2). Von Sommer 2005 bis Herbst 2006 haben sich die qualifikationsspezifischen Unterschiede deutlich erhöht. Die Bedürftigkeitsquote der Geringqualifizierten ist fast drei Mal so hoch wie bei denen mit Berufsabschluss.

Keine großen Unterschiede zeigen sich demgegenüber bei den geringfügig Beschäftigten. Hier liegen die Hilfequoten von Erwerbstätigen mit und ohne Berufsabschluss nahezu gleichauf. Zu berücksichtigen ist dabei, dass für gut die Hälfte der Mini-Jobber insgesamt und für zwei Drittel der Hilfebedürftigen mit geringfügiger Beschäftigung keine Angaben zur Qualifikation vorliegen.

Insgesamt dürften mehr als 4 % der Erwerbstätigen ohne Berufsausbildung von ihrem Erwerbseinkommen nicht leben können.

Die Ausweitung nicht existenzsichernder Arbeit trifft aber nicht nur Geringqualifizierte. Bereits 250.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Berufsabschluss erhielten im Herbst 2006 aufstockend Hartz IV.

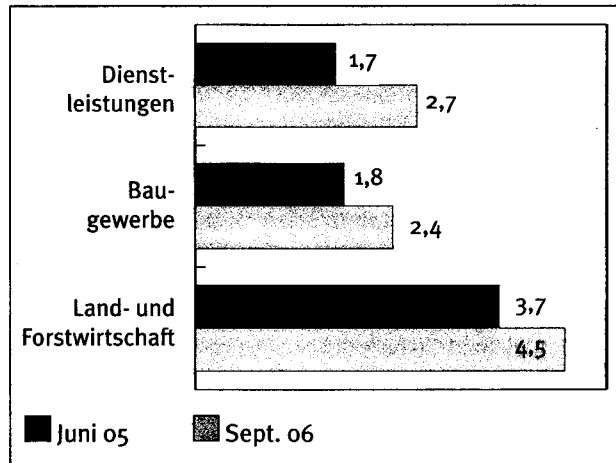
Bei den erwerbstätigen Armen handelt es sich mittlerweile auch keinesfalls nur um Personen mit prekären Beschäftigungsverhältnissen. Erfasst sind zwischenzeitlich auch Normalarbeitsverhältnisse. Dies zeigt der relativ hohe Anteil von in Vollzeit arbeitenden hilfebedürftigen Männern mit Berufsausbildung.

### Oft kein ausreichender Lohn im Dienstleistungsgewerbe

Beschäftigte mit nicht existenzsicherndem Einkommen sind häufig im Dienstleistungsgewerbe tätig. Wegen schlechter Bezahlung bezogen im September 2006 bereits 476.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte dieses Sektors aufstockend Hartz IV. Die Bedürftigkeitsquote in dieser Branche hat sich hier im Vergleich zum Sommer 2005 weit überdurchschnittlich erhöht (vgl. Abb. 3). Die Beschäftigten dieses Sektors mit sozialversicherungspflichtigem Job haben dreimal so häufig eine nicht existenzsichernde Arbeit als diejenigen im produzierenden Gewerbe. Hinzu kommt, dass auch bei den Mini-Jobs ein Großteil auf den Dienstleistungsbereich entfällt. In-

nerhalb dieses Sektors selbst sind die Anteilswerte wiederum in einigen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch.

**Abbildung 3: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Leistungen nach SGB II (Sept. 2006 und Juni 2005 in Prozent)**



Quelle: eigene Berechnungen nach Sonderauswertung der BA

Häufig anzutreffen sind nicht existenzsichernde Löhne auch im Verleihgewerbe. Für jede achte Leiharbeitskraft (12,4 %) muss der Staat über staatliche Transfers den Armutslohn auf das gesellschaftliche Existenzminimum anheben (vgl. Tab. 2). Bei den gering qualifizierten Arbeitnehmern des Verleihgewerbes ist dies sogar bei jeder sechsten Kraft der Fall. Dabei sind die Beschäftigten des Verleihgewerbes weit überdurchschnittlich (zu 94 %) vollzeitbeschäftigt. Das Verarmungsrisiko der Leiharbeitskräfte ist fünf- bis sechsmal größer als in der Wirtschaft insgesamt. Dies gilt für qualifizierte und gering qualifizierte Arbeitskräfte der Verleihbranche gleichermaßen.

Weit überdurchschnittlich ist die Hartz-IV-Abhängigkeit auch im Gastgewerbe mit einer Quote von 5,7 % bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie im Friseurgewerbe mit einer Quote von 5,5 %. Die überdurchschnittlichen Anteilswerte bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen in den betroffenen Wirtschaftszweigen – mit Ausnahme des Friseurgewerbes – mit einem sehr hohen Anteil an Mini-Jobbern einher, die ebenfalls von Hartz IV abhängig sind. Im Gastgewerbe sowie bei Betrieben aus dem Sektor Verkehr- und Nachrichtenübermittlung ist jeder fünfte bis sechste Mini-Jobber zugleich Hartz IV-Empfänger. Zählt man die abhängig sozialversicherungspflichtig und die geringfügig Beschäftigten zusammen, so sind etwa im Gastgewerbe insgesamt bereits 10,4 % der Erwerbstätigen auf Hartz IV angewiesen.

**Tabelle 2: Anteil von sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten mit SGB-II-Leistungen an allen Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen (September 2006)**

BRANCHE	ANTEIL DER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG BESCHÄFTIGTEN, DIE GLEICHZEITIG SGB-II-LEISTUNGEN BEZIEHEN	ANTEIL DER AUSSCHLIESSLICH GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTEN, DIE GLEICHZEITIG SGB-II-LEISTUNGEN BEZIEHEN (IN PROZENT)
Land- und Forstwirtschaft	4,5	12,3
Baugewerbe	2,4	16,2
Handel	2,2	9,1
Gastgewerbe	5,7	18,1
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2,5	15,5
Grundstücks- und Wohnungswesen	4,5	13,0
Überlassung von Arbeitskräften	12,4	17,9
Friseursalons	5,5	7,6
<b>insgesamt</b>	<b>2,2</b>	<b>10,8</b>

Quelle: DGB-Sonderauswertung der BA-Statistik

### Ehepaare häufig erwerbstätig

Ein zu geringes individuelles Einkommen oder gar Armutslöhne führen nur dann zur Bedürftigkeit, wenn das Einkommen im gesamten Haushalt nicht existenzsichernd ist. Armut gibt es vorrangig dann, wenn mehrere Personen von einem einzigen Erwerbseinkommen leben müssen. Die offizielle Armutsschwelle steigt demnach mit der Größe des Haushaltes und den jeweiligen Mietkosten. Für Alleinstehende bzw. Haushalte ohne Kinder ist das Existenzminimum niedriger als für Haushalte mit Paaren und Kindern. Bedarfsgemeinschaften mit wenigen Mitgliedern gelingt es so bei einer Beschäftigung im Niedriglohnssektor weit eher, eine Bedürftigkeit zu vermeiden.

Dennoch sind Single-Haushalte im Hartz-IV-System überrepräsentiert. Auf Paare ohne Kinder und diejenigen mit nur einem Kind hingegen entfällt ein nur unterdurchschnittlicher Anteil der Hilfeempfänger (vgl. Tab. 3). Dabei ist ein steigender Nettolohn erforderlich, wenn mehrere Personen von einem Erwerbseinkommen leben müssen und das gesellschaftliche Existenzminimum gesichert werden soll. Ein Alleinstehender muss z. B. etwa 3,40 Euro pro Stunde netto verdienen, um ein Einkommen in Höhe von Hartz IV erreichen zu können. Bei Paaren ohne Kinder und

nur einem Erwerbseinkommen sind netto bereits etwa sechs Euro Stundenlohn erforderlich.

Da nach Hartz IV allerdings auch einer zweiten erwerbsfähigen Person im Haushalt eine Tätigkeit zugemutet werden kann, sinkt der erforderliche Netto-Stundenlohn bei 1,5 Vollzeitstellen auf etwa vier Euro.

Trotzdem ist der Anteil der Paare ohne Kinder an der Gesamtbevölkerung fast dreimal so hoch wie an den Bedarfsgemeinschaften mit Hartz IV. Bei den Paaren mit einem Kind ist der Anteil an der Gesamtbevölkerung immer noch mehr als doppelt so groß und bei den Familien mit zwei und mehr Kindern sind die Gewichte anteilig gleich.

Alleinerziehende sind anteilig am stärksten unter den Hartz-IV-Empfängern vertreten. Während hierzu (nur) 6 % der Haushalte in der gesamten Bevölkerung zählen, machen Alleinerziehende mit Kindern immerhin 17 % der Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften aus.

Aus Abbildung 4 geht hervor, dass unter den Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften nur in 12 % der Single-Haushalte, aber in 32 bis 47 % der Paar-Haushalte (mit und ohne Kindern) Erwerbseinkommen angerechnet wird. Bei den Alleinerziehenden gehört jede bzw. jeder fünfte zu den Aufstockern. Je mehr Personen im Haushalt leben, desto höher sind in der Regel die anrechenbaren Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Auffallend ist ebenso, dass Paaren mit und ohne Kindern der Ausstieg aus Bedürftigkeit besser gelingt als Alleinstehenden und Alleinerziehenden.

**Tabelle 3: Haushaltstypen in der Bevölkerung und bei Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften**

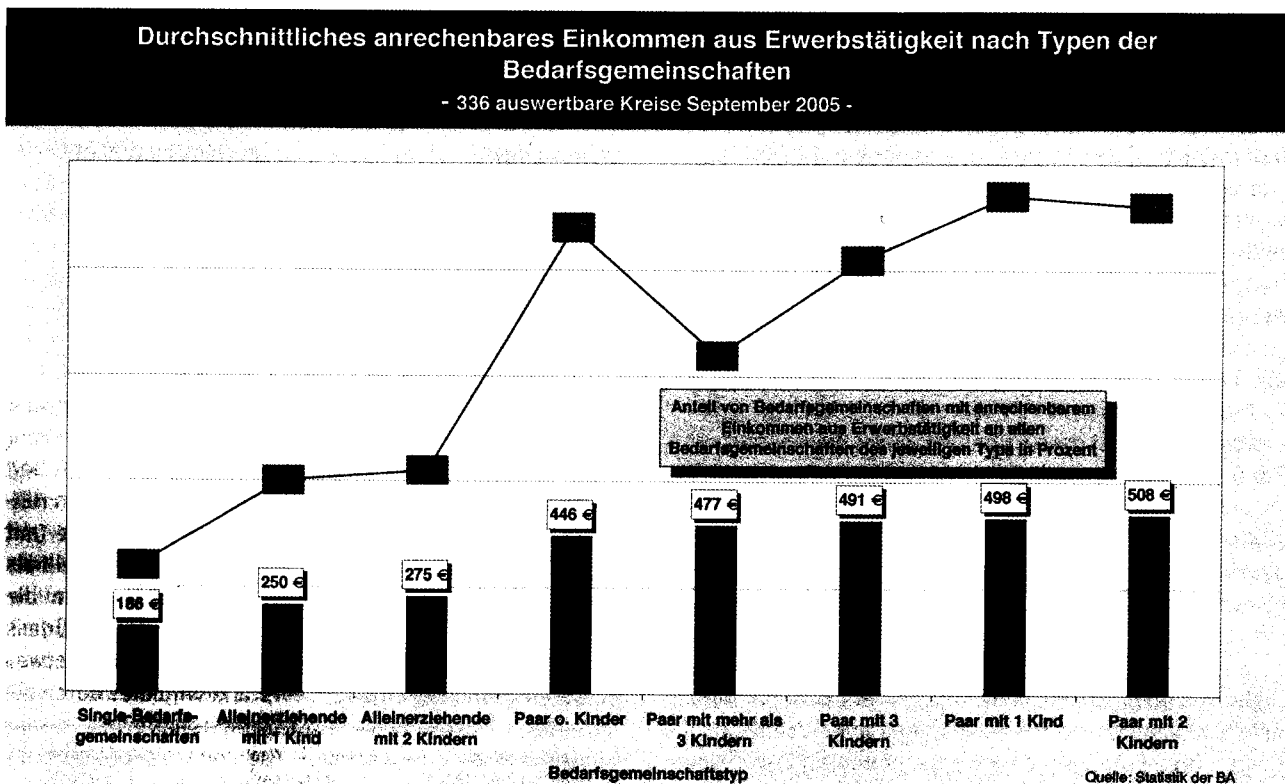
HAUSHALTS-TYP	ANTEIL AN DER GESAMT-BEVÖLKERUNG IN % (1)	ANTEIL AN DEN BEDARFSGEMEINSCHAFTEN IN % (2)
Alleinstehende	40	57
Alleinerziehende	6	17
Paare ohne Kinder	29	10
Paare mit 1 Kind	16	7
Paare mit 2 u. mehr Kindern	9	9

Quelle: zusammengestellt nach P. Bofinger, M. Dietz u. a.: Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis, Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2006, S. 38

### Große regionale Unterschiede

Analysiert man die Statistiken zu den Aufstockern nach Bundesländern, so sind die weit unterdurchschnittlichen Anteile der Hilfeempfänger mit Erwerbseinkommen in den Stadtstaaten auffallend (vgl. Tab. 4). Auch in den Flächenländern Saarland und NRW zählen „nur“ knapp 20 % der erwerbsfähigen Hilfeempfänger zu den Aufstockern. Am oberen Rand liegen die neuen Bundesländer, wobei in Sachsen

Abbildung 4:



BA-Statistik: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit, März 2006

und Thüringen gut ein Viertel Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen.

Deutlichere Unterschiede zwischen Ost und West zeigen sich, wenn man die erwerbstätigen Hilfeempfänger ins Verhältnis zu den Erwerbstätigen insgesamt setzt. Gemessen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg der Anteil der Hartz-IV-Bezieher mit aufstockenden Leistungen in den neuen Ländern auf gut 4%. Unter den geringfügig Beschäftigten liegt ihr Anteil bei rund 20%. Die Hilfebedürftigkeit der Erwerbstätigen ist damit in den neuen Ländern etwa dreimal so hoch wie in den alten Bundesländern.

**Tabelle 4: Anteil der beschäftigten Personen an den erwerbsfähigen Hartz-IV-Empfängern nach Bundesländern (in Prozent im Oktober 2006)**

LAND	ANTEIL DER SOZIALSICHERUNGSPFLICHTIG BESCHÄFTIGTEN	ANTEIL DER AUSSCHLIESSLICH GERINGFÜGIG ENTLOHNTEN	ANTEIL INSGESAMT AN DEN ERWERBSFÄHIGEN HILFEBEDÜRFTIGEN
Schleswig-Holstein	10,9	10,2	21,2
Hamburg	8,7	6,1	14,7
Niedersachsen	10,3	10,8	21,1
Bremen	8,7	8,8	17,5
NRW	8,5	10,4	18,8
Hessen	10,5	9,4	20,0
Saarland	8,7	8,7	17,4
Rheinland-Pfalz	10,2	10,0	20,2
Baden-Württemberg	10,8	9,8	20,7
Bayern	12,5	10,1	22,6
Berlin	10,5	7,8	18,3
Brandenburg	13,8	9,3	23,1
Meckl.-Vorpommern	14,5	9,1	23,6
Sachsen	15,3	10,6	25,9
Sachsen-Anhalt	14,4	8,1	22,5
Thüringen	15,0	10,2	25,2

Quelle: eigene Berechnungen auf der Basis von BA-Daten, Aktuelle Daten der Grundsicherung, Beschäftigung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Oktober 2006

Zugleich wird im Osten im Schnitt mit 383 Euro pro Monat mehr Einkommen aus Erwerbstätigkeit angerechnet als im Westen (343 Euro). Mit einem anrechenbaren Erwerbseinkommen im Schnitt von 412 Euro nimmt Mecklenburg-Vorpommern im November 2006 den Spitzenwert ein, wäh-

rend im Saarland mit 318 Euro am wenigsten angerechnet wird (vgl. Abbildung 5). Die höheren Anrechnungsbeiträge im Osten zeigen, dass auch Vollzeitjobs in den neuen Ländern häufiger nicht zum Leben reichen. Seit der Wende ist die Lohnspreizung hier besonders stark angestiegen. Zu gravierenden Veränderungen kommt es dabei insbesondere bei den gering qualifizierten Männern. „Gerade für Beschäftigte mit geringen Verdiensten übersteigt die Lohnspreizung in Ost – und teilweise auch in Westdeutschland die US-amerikanischen Vergleichswerte“.<sup>8</sup>

### Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Hartz IV

Hartz-IV-Empfänger dürfen nur einen kleinen Teil ihres Erwerbseinkommens behalten. Der Rest wird von den Regelsätzen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und den Wohnkosten für die Haushaltsgemeinschaft abgezogen, er mindert also die monatlichen Überweisungen vom Hartz-IV-Träger.

Je nach Höhe des Erwerbseinkommens werden derzeit folgende Freibeträge nicht auf die Fürsorgeleistungen angerechnet:

- Vom Bruttolohn bleiben die ersten 100 Euro anrechnungsfrei.
- Das darüber liegende Arbeitsentgelt zwischen 100,01 und 800 Euro wird zu 20% angerechnet.
- Für Einkommensbestandteile zwischen 800,01 und 1.200 Euro verbleibt ein Freibetrag von 10%.
- Bei Hilfebedürftigen mit Kind erhöht sich diese Entgeltsschwelle, in der 10% anrechnungsfrei sind, auf 1.500 Euro. Für Erwerbstätige mit Kindern gibt es so lediglich einen bis zu 30 Euro pro Monat erhöhten Freibetrag gegenüber Aufstockern ohne Kind – und dies auch nur bei einem über 1.200 Euro hinausgehenden Bruttoeinkommen.

Die jeweiligen Freibeträge werden addiert. So darf etwa ein Aufstocker mit 1.200 Euro Erwerbseinkommen (100 Euro plus 20% von 700 Euro plus 10% von 400 Euro =) 280 Euro für sich behalten.<sup>9</sup>

### Sind die Arbeitsanreize unzureichend?

Die Regeln zum Hinzuverdienst wurden erst im Oktober 2005 geändert. Damit sollten die Arbeitsanreize erhöht und der Übergang in möglichst existenzsichernde Arbeit befördert werden. Mit der jetzt geltenden degressiven Hinzuverdienstregelung werden allerdings Teilzeitkräfte (mit geringeren Einkommen) relativ etwas günstiger gestellt als Vollzeitbeschäftigte mit höheren Einkommen. Denn die Transferenzugsrate steigt mit dem Einkommen, sodass Verdienner mit recht geringem Lohn prozentual einen etwas größeren Freibetrag erhalten. Verstärkt wird dies durch die

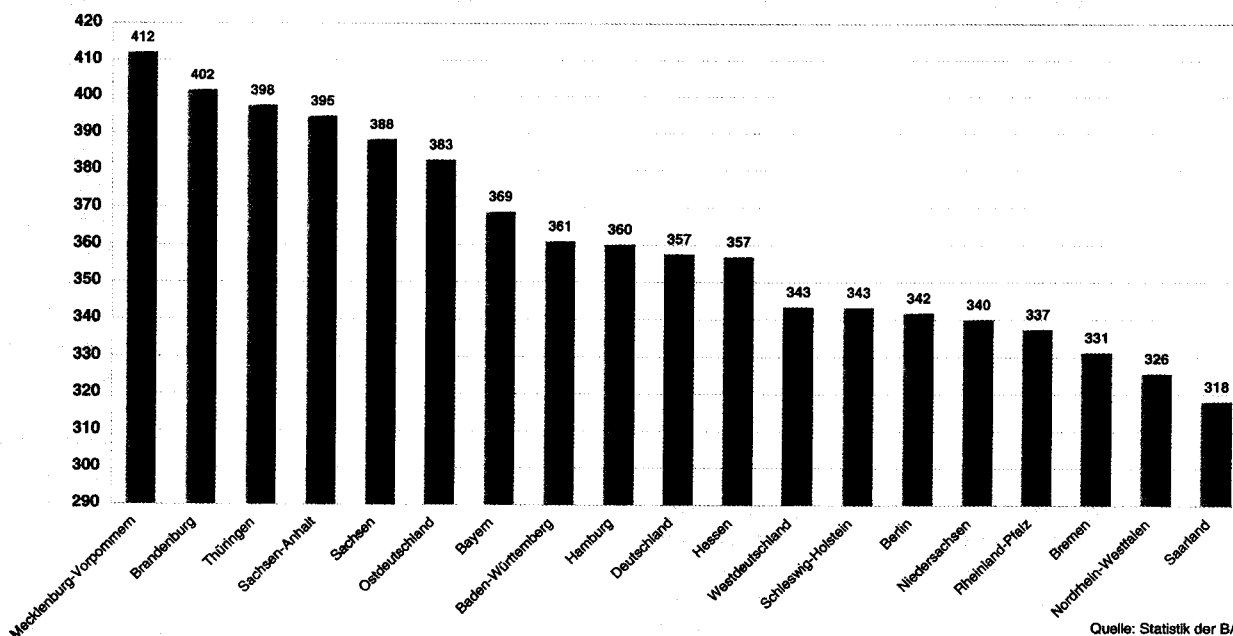
<sup>8</sup> Joachim Möller: Lohnungleichheit in West- und Ostdeutschland im Vergleich zu den USA, März 2006, Uni Regensburg

<sup>9</sup> vgl. Rolf Winkel: Arbeitslosengeld II: Die neuen Regeln zum Hinzuverdienst, in SozSich 9/2005, S. 304 f.

Abbildung 5:

### Durchschnittliches anrechenbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Bedarfsgemeinschaften nach Bundesländern

– Angaben in Euro November 2006 –



Quelle: Sonderauswertung der BA-Statistik

Abgabenlast sozialversicherungspflichtiger Jobs – auch dann, wenn diese nicht existenzsichernd sind. Die Wettbewerbsnachteile beitragspflichtiger Tätigkeiten im Vergleich zu beitragsfreien Mini-Jobs vergrößern sich so. Beispielsweise verbleiben einem Hartz-IV-Empfänger bei einem 400-Euro-Job netto 160 Euro anrechnungsfrei, bei einem dreimal so hohen Bruttoeinkommen von 1.200 Euro (und Sozialabgabenpflicht) sind es hingegen nur 120 Euro mehr.

Von Politik und Wissenschaft wird darin mehr und mehr ein Fehlanreiz gesehen, da es bei rationalem Verhalten für Aufstocker besser sein könnte, eine (beitragsfreie) Teilzeitbeschäftigung als eine (beitragspflichtige) vollzeitnahe Niedriglohnbeschäftigung anzunehmen. Keinesfalls übersehen werden darf dabei aber, dass die Hinzuverdienstregelungen für Erwerbslose mit Hartz IV gegenüber den zuvor geltenden Regelungen eher verschlechtert wurden. Dies gilt insbesondere für die Freibeträge von erwerbstätigen Ehepartnern.<sup>10</sup>

Verständigt haben sich die Regierungsparteien darauf, eine erneute Änderung bei der Hinzuverdienst-Regelung zu prüfen. Es soll geprüft werden, ob und inwieweit Hartz-IV-Empfänger, die zwischen 800 Euro und 1.300 Euro verdienen, bei den Sozialabgaben entlastet werden können. Durch die mögliche Befreiung von Sozialabgaben und einem „Erwerbstätigen-Zuschuss“ zwischen 160 bis 260 Euro im Monat sollen so – analog zum Modell von Bofinger<sup>11</sup> – die Arbeitsanreize für diese Aufstocker erhöht und die Hartz-IV-Abhängigkeit vermindert werden.

Das Modell des „rational“ handelnden „homo oeconomicus“ hat aber mit der Realität der Hartz-IV-Empfänger relativ wenig zu tun.

- So werden die öffentlich subventionierten Mini-Jobs in 90 % der Fälle von Personen mit einem Haushaltseinkommen oberhalb des Hartz-IV-Niveaus ausgeübt. Von der Mini-Job-Regelung profitieren damit in erster Linie Personen mit einem höheren Haushaltseinkommen.
- Die absolute Zahl der Aufstocker mit Mini-Job stagniert (trotz der für sie günstigen Zuverdienst-Regelung). Lediglich in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit nehmen Hilfebedürftige – oft wohl mangels Alternativen – bevorzugt Mini-Jobs an. So gab es in der Stadt Hoyerswerda Mitte 2005 gut 29 % der ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die Hartz IV bezogen (bei 5,3 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aufstockenden Fürsorgeleistungen). Im bayerischen Freising dagegen erhielten nur 1,5 % der Mini-Jobber und 0,3 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergänzendes ALG II.

<sup>10</sup> vgl. Rolf Winkel: Das Märchen der verbesserten Arbeitsanreize: Für ALG-II-Bezieher bleibt vom (Netto-)Einkommen kaum etwas übrig – ein Vergleich der Einkommens-Freibeträge bei ALG II, Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in SozSich 7/2004, S. 218 ff.

<sup>11</sup> vgl. Hans Nakielski: Subvention von Sozialbeiträgen für Geringverdiener? Die Grundlagen des SPD-Modells „Bonus für Arbeit“, in SozSich 2/2007, S. 45 ff.



- Die Hilfebedürftigkeit von Mini-Jobbern steigt auch in Niedriglohnbranchen an. Dies deutet ebenfalls darauf hin, dass viele Hartz-IV-Empfänger mangels Alternativen diese geringfügige Beschäftigung ausüben.
- Gemessen an der Zahl der Leistungsempfänger insgesamt ist der Anteil der erwerbsfähigen Hartz-IV-Empfänger mit einem Mini-Job mit 9,6 % noch niedriger als bei den Arbeitslosengeldempfängern (14 %).
- Entgegen der These über die negativen Anreizmechanismen steigt die Zahl der Hartz-IV-Empfänger mit nicht existenzsichernden sozialversicherungspflichtigen Jobs weit schneller an als die der Hilfeempfänger mit einer geringfügigen Beschäftigung. Dies gilt insbesondere für die Vollzeitbeschäftigten mit nicht existenzsichernden Löhnen (siehe Tab. 1). In diesem Jahr dürfte ihre Zahl bereits die Zahl der Hilfebedürftigen mit Mini-Job absolut übersteigen.

Erinnert sei auch daran, dass die Fürsorgeleistungen im internationalen Vergleich keinesfalls als überhöht angesehen werden können, sondern weitgehend dem Durchschnitt der OECD-Länder entsprechen.<sup>12</sup> Zudem sind die Partner einer Haushaltsgemeinschaft gleichermaßen zur Arbeitssuche verpflichtet, so weit keine Einschränkungen wegen Betreuungsnotwendigkeiten geltend gemacht werden können. Nahezu jede Arbeit gilt als zumutbar und Löhne bis zu 30 % unterhalb der tariflichen bzw. ortsüblichen müssen – unabhängig davon, ob so Bedürftigkeit überwunden werden kann oder nicht – von Hartz-IV-Empfängern akzeptiert werden.

Die Zahl der Erwerbstätigen mit aufstockenden Leistungen ist nur die Spitze eines Eisberges. Nach Berechnungen des Instituts für Arbeit und Technik (IAT) verdienten 2004 fast 10 % der sozialversicherungspflichtigen Vollzeit- und Teilzeitkräfte weniger als 7,38 Euro die Stunde im Westen und 5,34 Euro im Osten. Dies waren rd. 2,6 Mio. Menschen.<sup>13</sup>

Schließlich dürfen die vielfältigen Ursachen der Bedürftigkeit ebenso wenig ausgeblendet werden wie das verbreitete Bedürfnis nach Eigenständigkeit, nach Anerkennung in und durch Arbeit. Arbeit ist bekanntlich weit mehr als rationaler Gelderwerb.

### Was kann getan werden?

Die Gründe für Armut trotz Erwerbstätigkeit sind vielschichtig. Sie reichen von unzureichenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Haushalte mit Kindern bis zu einem hohen Mietniveau in einigen Ballungszentren. Immer häufiger ist die Ursache aber auch in einem zu geringen einzigen Arbeitseinkommen zu sehen. Auch wenn mehrere Jobs

in einem Haushalt das Existenzminimum nicht sichern können, bleibt nur das aufstockende ALG II. Die Zahl der Arbeitnehmer mit Zweit- oder Drittjobs steigt. Nicht selten kommen sie dennoch nicht über die Runden. Eine untere Haltelinie bei Löhnen und Gehältern ist erforderlich, damit das Arbeitsentgelt für typische Arbeitnehmerhaushalte nicht länger unter der offiziellen Armutsgränze gedrückt werden kann.

Der DGB fordert deswegen die Ausdehnung des Entsendegesetzes und gesetzliche Mindestlöhne von mindestens 7,50 Euro. Bei Wohnkosten von nur 216 Euro müsste ein Alleinstehender zu diesem Stundenlohn rund 33 Wochenstunden arbeiten, um die Hartz-IV-Bedürftigkeit überwinden zu können. Mit Mindestlöhnen haben unsere Nachbarländer gute Erfahrungen gemacht. Sie behindern nicht die berufliche Eingliederung von Geringqualifizierten, sondern sind Voraussetzung dafür, dass Menschen durch Arbeit unabhängig von staatlicher Fürsorge gemacht werden. In allen Ländern mit Mindestlöhnen ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen niedriger als bei uns.

Mindestlöhnen kommt bei abnehmender Tarifbindung und sich ausbreitendem Lohndumping große Bedeutung zu, um menschenwürdige Vergütungen durchzusetzen und Armut trotz Erwerbstätigkeit deutlich zu verringern. Sie können ebenso zum Abbau der Dunkelziffer unter Erwerbstätigen beitragen, die verdeckt arm sind.

Mindestlöhne entlasten das Hartz-IV-System und die öffentlichen Haushalte grundsätzlich, weil so Bedürftigkeit leichter als bisher überwunden werden kann. Die staatliche Subventionierung des Lohndumpings von einzelnen Unternehmen durch die Zahlung von aufstockenden staatlichen Sozialtransfers – und die damit einhergehende Wettbewerbsverzerrung – könnten so verhindert werden.

Ein Mindestlohn kann zwar die Bedürftigkeit der Erwerbstätigen selbst vermeiden, aber nur bedingt das Existenzminimum für mehrere Kinder im Haushalt generell sicherstellen. Für einkommensschwache Haushalte mit Kindern muss deshalb zugleich die Einkommensdifferenz zwischen dem Kindergeld und dem Existenzminimum für Kinder verringert werden. Derzeit liegt das Kindergeld mit 154 Euro deutlich unter den Hartz-IV-Regelsätzen für Kinder (207 Euro bis zum 14. Lebensjahr / 276 Euro bis zum 25. Lebensjahr). Eine wirksame und gezielte Bekämpfung von Kinderarmut setzt Nachbesserungen beim Kinderzuschlag oder gar die Schaffung einer Kindergrundsicherung voraus.

Überfällig ist gleichfalls eine Reform des Wohngeldes, das derzeit die Mietkosten einkommensschwacher Haushalte nur unzureichend ausgleicht. Bei einem Alleinstehenden und 216 Euro Kosten für die Unterkunft läuft das Wohngeld bereits bei einem Brutto-Einkommen von rund 840 Euro pro Monat aus. Hartz IV hingegen wird bis zu einem Brutto-Einkommen bis etwa 1.100 Euro gezahlt (wenn schon längst kein Wohngeldanspruch mehr besteht!<sup>14</sup>)

Kindergeld und Wohngeld decken bei Niedriglohnbeschäftigung nur einen unzureichenden Teil der Kosten für Kinder bzw. Miete. Ein Mindestlohn sowie ein verbesserter Kinderzuschlag und eine gezielte Anhebung des Wohngeldes sind sich ergänzende Elemente zur wirksamen Be-

12 vgl. Peter Bofinger, Martin Dietz, Sascha Genders, Ulrich Walwei: Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenzsichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich, Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, S. 38 sowie OECD: Benefits and Wages, Praxis 2004

13 vgl. IAT-Report 6/2006

14 Der gleichzeitige Bezug von Hartz IV und Wohngeld ist nicht möglich.

kämpfung der Armut von Menschen mit geringem Verdienst.

### Schlussbemerkung

Seit den Hartz-Reformen hat der Druck auf Arbeitskräfte zugenommen, niedriger bezahlte Tätigkeiten anzunehmen. Gleichzeitig wurde der Spielraum für Arbeitgeber vergrößert, Löhne zu senken. Die hohe Bedürftigkeitsquote in einzelnen Branchen, wie dem Gastgewerbe, der Verkehr- oder Nachrichtenübermittlung sowie einigen Fertigungsberufen zeigt, in welchem starkem Maße der Staat inzwischen niedrige und Dumpinglöhne durch Transfers aufstocken muss. Branchen mit nicht existenzsichernder Arbeit werden so in starkem Maße subventioniert und damit wird eine Lohnsenkungspolitik begünstigt. Dies zeigt nicht zuletzt die Verleihbranche, in der ein harter Verdrängungskampf tobt. Der neu gegründete Arbeitgeberverband mittelständischer Personaldienstleister will noch billiger sein als die beiden großen Zeitarbeitsverbände und diesen Mitglieder abwerben. Mit Hilfe der so genannten christlichen Gewerkschaften betreibt er Lohndumping und unterläuft systematisch die Tarife, die der DGB mit den beiden großen Zeitar-

beitsverbänden abgeschlossen hat. Gelockt wird mit Stundenlöhnen von 5,60 Euro in den neuen und 5,90 Euro in den alten Ländern – branchenübergreifend für alle Wirtschaftszweige.

Ein freier Fall bei den Löhnen, wie er sich in einigen Branchen und Regionen abzeichnet, muss gestoppt werden. Eine Ausdehnung des Entsendegesetzes und ein gesetzlicher Mindestlohn von 7,50 Euro sind erforderlich, um menschenwürdige Bezahlung sicherzustellen. Bisher jedoch blockiert die Union auch nach monatelangen Verhandlungen die Einführung von Mindestlöhnen. Sie zeigte sich lediglich offen für eine Ausweitung des Entsendegesetzes. Dies wäre jedoch völlig wirkungslos, wenn auch in Zukunft Anträge auf Allgemeinverbindlichkeit in paritätisch besetzten Tarifausschüssen weiterhin von den Arbeitgeberverbänden torpediert werden können. Die CDU/CSU sollte sich dem Ziel nicht länger verweigern, dass Vollzeitbeschäftigung grundsätzlich existenzsichernd sein muss. ■

#### Der Autor:

*Dr. Wilhelm Adamy ist Leiter des Bereichs Arbeitsmarktpolitik beim DGB-Bundesvorstand*

## IAB-BEFragung zu ÄLTEREN ARBEITNEHMERN IN DEUTSCHLAND:

# Ältere werden bei Einstellungen erheblich benachteiligt

## Wenig betriebliche Aktivitäten zum Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit

Von Lutz Bellmann und Jens Stegmaier

Die „Rente mit 67“ und die Abschaffung der geförderten Altersteilzeit führen nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) dazu, dass zwischen 1,2 bis drei Millionen ältere Erwerbspersonen im Jahre 2030 zusätzlich einen Arbeitsplatz benötigen. Wie der folgende Artikel zeigt, kann dieses zusätzliche Arbeitskräfte-Angebot nicht einfach gegen den erwarteten Rückgang der Erwerbspersonenzahl aufgrund der demografischen Entwicklung aufgerechnet werden. Damit ältere Arbeitnehmer künftig nicht auf der Straße stehen, müssen die Betriebe also künftig wesentlich mehr Ältere beschäftigen und mehr zum Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit tun. Doch wie steht es derzeit in Deutschland um die Einstellungschancen Älterer und was tun die Betriebe speziell für sie? Der folgende Beitrag<sup>1</sup> fasst dazu repräsentative Ergebnisse zusammen. Sie wurden bei der Arbeitgeber-Befragung im Rahmen des IAB-Betriebspanels ermittelt.

**Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Stockholm im März 2001 beschlossen, bis zum Jahr 2010 neben der Schaffung von Arbeitsplätzen einen Anteil von 50 Prozent bei der Erwerbstätigkeit von 55- bis 64-Jährigen zu erreichen. Durch eine höhere Erwerbsbeteiligung der Älteren soll zum einen eine bessere Finanzierung der Sozialsysteme ermöglicht und zum anderen für ein ausreichendes Fachkräfteangebot gesorgt werden.**

<sup>1</sup> Dieser Artikel basiert auf einem Vortrag auf der Fachtagung „Chancen für Ältere? – Neue Forschungsergebnisse zur Arbeitsmarktsituation Älterer“, die die Hans-Böckler-Stiftung und der DGB am 2. März 2007 in Berlin veranstalteten. Die Ergebnisse beruhen in Teilen auf einem von der Hans-Böckler-Stiftung finanzierten Forschungsprojekt mit dem Titel „Ältere Arbeitnehmerinnen im Betrieb“. Weitere Informationen zu den Sicht- und Verhaltensweisen der Betriebe Älteren gegenüber sind abrufbar unter: <http://www.boeckler.de> → Projekte → Alle Projekte der Abteilung Forschungsförderung → Suchbegriff „Ältere Arbeitnehmer“ → Ältere Arbeitnehmer/innen im Betrieb (Download des Forschungsberichts).